Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5000

20. 06. 96

Antrag

der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig, Werner Schulz (Berlin), Christine Scheel, Antje Hermenau, Andrea Fischer (Berlin), Steffi Lemke, Vera Lengsfeld, Gerd Poppe, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fördergebietsdarlehen für die Erneuerung des Wohnungsbestandes ostdeutscher Eigentümer und für Bauinvestitionen ostdeutscher Gewerbetreibender

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Förderung von Bauinvestitionen in den neuen Ländern muß gesichert und verstetigt werden

Die Förderinstrumente für Wohn- und Gewerbebauten waren bisher das Fördergebietsgesetz, das KfW-Darlehensprogramm (60-Mrd.-Programm) und – mit kleineren Volumina – die Städtebauförderung und die Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau.

Das KfW-Darlehensprogramm für Wohnraummodernisierung, bisher das wichtigste Förderinstrument für die Sanierung des ostdeutschen Wohnungsbestandes, ist nahezu erschöpft. Wegen knapper Haushaltsmittel erscheint eine Fortführung des KfW-Programms (Bundesmittel für Zinsverbilligung gesamt ab 1996 ff. 13,8 Mrd. DM; in 1996 1,05 Mrd. DM) in gleichem Umfang als sehr unwahrscheinlich.

Das Fördergebietsgesetz wurde zwar im Zuge der Jahressteuergesetzberatungen um zwei Jahre bis einschließlich 1998 verlängert. Doch die kurze Restlaufzeit mit veränderten Abschreibesätzen begünstigt weiterhin überhastete Investitionen aus Gründen kurzfristiger Steuerersparnis als eine wirtschaftlich und städtebaulich sinnvolle Investitionstätigkeit.

Die Haushaltsmittel der Städtebauförderung und des sozialen Wohnungsbaus können die in den nächsten Jahren wegfallenden Sonderförderungen nicht ersetzen. Vergleicht man die eingesetzten regulären Haushaltsmittel des Bundes, so steuern sie heute nur rund ein Drittel zum Gesamtfördervolumen bei. Im Zuge von absehbaren Haushaltskürzungen werden die ohnehin schon geringen Fördervolumina wahrscheinlich weiter reduziert werden.

Die Arbeitsmarkt- und Konjunkturentwicklung in den neuen Ländern ist zu einem hohen Maß von der Bauwirtschaft abhängig, die

bisher als einzige „Konjunkturlokomotive" fungierte. Mit 18 % aller Beschäftigten und einem Anteil von 42 % an der realen Bruttowertschöpfung im produzierenden Gewerbe (Westdeutschland 15 %) spielt das Baugewerbe bei der wirtschaftlichen Entwicklung Ostdeutschlands eine zentrale Rolle. Für Ende dieses Jahres, spätestens aber für 1997, wird ein starker Einbruch der Baukonjunktur in den neuen Ländern prognostiziert. Angesichts geringerer Steuereinnahmen und knapper öffentlicher Mittel werden auch die Länder und Gemeinden ihre Förderprogramme und ihre Investitionstätigkeit in den nächsten Jahren stark reduzieren müssen.

Der absehbare Einbruch der Baukonjunktur in den neuen Ländern wird für die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsentwicklung in den neuen Ländern verheerende Folgen zeitigen. Notwendig sind nicht weitere kurzfristig angelegte „Aufschwungprogramme" sondern eine Verstetigung der konjunkturellen Entwicklung und der Investitionstätigkeit und eine Konzentration der Fördermittel in arbeitsintensive, ökonomisch und ökologisch sinnvolle Bereiche. Nur so können die Voraussetzungen für eine langfristig selbsttragende Wirtschaftsentwicklung in den neuen Ländern geschaffen werden.

Angesichts deutlich reduzierter Haushaltsmittel muß auch zukünftig privates Kapital für die großen Sanierungsaufgaben in den neuen Ländern mobilisiert werden.

Weitere Neubauförderung begünstigt Leerstand und Zersiedelung

Das Fördergebietsgesetz hat zwar Kapital für die ostdeutsche Bauwirtschaft in großem Umfang mobilisiert. Im Wohnungsbereich wurde jedoch vor allem in hochpreisige Neubauten im Umland der Ballungsgebiete investiert, während die Fördergebiets-Abschreibungen bei der Sanierung der verfallenden Innenstädte kaum und in den Plattensiedlungen keinerlei Anstoßwirkung zeitigten.

Der forcierte Wohnungsneubau, die stagnierende Altbauerneuerung und die rückläufige Bevölkerungsentwicklung führten zu einem doppelten Leerstandsproblem und zu beginnender sozialer Segregation. Presseberichten zufolge stehen in den neuen Ländern mittlerweile rd. 268 000 Wohnungen leer. Die mit großem Aufwand an Steuersubventionen gebauten Neubauwohnungen können bisher nur schwer vermietetet werden, weil die Mehrheit der Bevölkerung sich weder den Eigentumserwerb noch hohe Mieten leisten kann. Seit massive Vermietungsprobleme der Neubauten zu teilweise starken Mietsenkungen führen, verlassen aber immer mehr besserverdienende Mieter die Innenstädte oder die Großsiedlungen, was zu verstärkten Leerständen im Bestand führt. Die nur zögerlich instandgesetzten Innenstädte und die Großsiedlungen können nicht gegen hochwertige Wohnungen am Stadtrand konkurrieren, wenn diese preiswert angeboten werden. Eine weitere Förderung von Wohnungsneubau in den Außenbereichen ist deshalb wohnungspolitisch überflüssig und für die Entwicklung der Innenstädte und der vorhandenen Wohnungsbestände kontraproduktiv.

Zwar soll Anfang 1997 die Förderung für Neubauten abgesenkt werden und so eine Präferenz für Altbauerneuerung geschaffen werden. Doch ein nennenswerter „Schub" für die Stadt- und Siedlungserneuerung in den neuen Ländern ist dadurch nicht zu erwarten. Die Restlaufzeit der Fördergebietsabschreibungen ist mit zwei Jahren viel zu kurz bemessen, um wirtschaftlich solide Investitionen in der Altbauerneuerung in nennenswertem Umfang anzustoßen. Die kleinteilige Stadt- und Siedlungserneuerung braucht eine langfristig angelegte Förderung.

Die Amerikanisierung von Siedlungsentwicklung und Gewerbeentwicklung in den neuen Ländern muß gestoppt werden

Verstärkt durch fehlende überkommunale Planungen und ungeklärte Eigentumsverhältnisse in den Innenstädten hat die Gewerbeentwicklung in den neuen Ländern fast ausschließlich auf der grünen Wiese stattgefunden. Mittlerweile befinden sich zwei Drittel der Einzelhandelsfläche in den neuen Ländern in Einkaufszentren oder -märkten außerhalb der Städte, das ist zweieinhalbmal soviel wie in Westdeutschland. Die Großmärkte an der Peripherie der Städte verbrauchen weit mehr Flächen als vergleichbare Gewerbe in der Innenstadt, sie erzeugen ein Vielfaches an Verkehr und schaffen einen Bruchteil der Arbeitsplätze, die kleinteilige innerstädtische Einzelhandelsbetriebe schaffen würden. Die großen Verkaufsflächen in der Peripherie begünstigen zugleich die Konzentration und die Filialisierung des Einzelhandels.

Die Folge: Die Innenstädte veröden, das sich gerade erst entwickelnde arbeitsplatzintensive, einheimische Klein- und Mittelgewerbe in den Kernstädten kann nicht mit den Großmärkten am Stadtrand mithalten. Vor allem in den Klein- und Mittelstädten stehen selbst in den Kernbereichen Ladenräume in großem Umfang leer. Dem innerstädtischen Einzelhandel wird die Existenzgrundlage entzogen, er hat nicht die Kraft zum Eigentumserwerb und zur Sanierung innerstädtischer Wohn- und Gewerbebauten. Ohne den Einsatz privaten Kapitals und ein entsprechendes Angebot an städtischer Infrastruktur verlieren die Innenstädte auch als Wohnort an Attraktivität. Dieser Prozeß muß so schnell wie möglich angehalten werden, um die Innenstädte als Wohn- und Arbeitsort und als Wirtschaftsstandort zu reaktivieren. Die bisher eingesetzten oder vorgeschlagenen Instrumente, die Städtebauförderung, ein verbessertes Planungsrecht und die Einbeziehung des innerstädtischen Einzelhandels in die Investitionszulage sind dafür nicht ausreichend.

Es bedarf vielmehr einer Konzentration der Fördermittel auf die innerstädtischen Gebiete und die ortsansässigen kleinen und mittleren Gewerbebetriebe.

Um eine langfristig selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern zu erreichen, muß vorrangig das „kleine Kapital" vor Ort gefördert werden

Das Fördergebietsgesetz begünstigt ausschließlich Investitionen von Eigentümern mit hohem Steueraufkommen. Da ostdeutsche Wohnungs- und Gewerbeeigentümer das Gesetz mangels ent-

sprechender Gewinne, Einkommen oder Vermögen kaum nutzen können und alternative Fördermöglichkeiten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, sehen sie sich vielfach genötigt, ihre Grundstücke an westdeutsche Anleger zu verkaufen. So wird ein fortgesetzter Kapital- und Eigentumstransfer von Ost nach West gefördert. Um eine dauerhafte und tragfähige wirtschaftliche Entwicklung der neuen Länder zu erreichen, müssen bevorzugt das einheimische „kleine" Kapital und die ortsansässigen Eigentümer- und Investorenschaft gefördert und gestärkt werden.

Mittelfristig kommt die Bauwirtschaft in den neuen Ländern nicht ohne die Mobilisierung von „westdeutschem" Kapital aus. Doch die Förderung muß so gestaltet werden, daß ein weiterer Eigentumstransfer verhindert und Wertzuwächse und Gewinne ostdeutschen Investoren und Eigentümern zugute kommen.

Öffentliche Fördermittel dürfen nicht preistreibend und marktverzerrend wirken

Die heutigen Sonderabschreibungen fördern eine anonyme Eigentümerstruktur aus Kapitalgesellschaften oder Immobilienfonds, deren einzelne Anleger häufig weder das Objekt noch die Bedingungen vor Ort kennen. Ausschlaggebend für die Investitionsentscheidung ist häufig mehr die Steuerersparnis als eine gesicherte Rendite. Ob das Objekt wirtschaftlich genutzt oder vermietet werden kann, kann der einzelne Anleger kaum beurteilen. Häufig kommen dazu völlig überhöhte Baukosten, hohe Aufschläge für Projektentwickler oder Nebenleistungen und Mietkalkulationen, die auf dem regionalen Markt nicht zu realisieren sind. Für die Anleger werden diese Investitionen daher zu einem unkalkulierbaren Risiko. Die überhöhten Preise für Boden, Bauleistungen und Mietkalkulationen wirken jedoch auf das Marktgeschehen in den einzelnen Regionen zurück. Lokale und regionale Investoren werden dadurch doppelt benachteiligt, sie können in der Regel die Abschreibungsmöglichkeiten des Fördergebietsgesetzes selbst nicht nutzen, müssen aber eigene Investitionen innerhalb eines Marktes tätigen, der durch überhöhte Subventionen verzerrt und überteuert worden ist.

Die steuerliche Bauförderung für die neuen Länder muß umgestaltet werden zugunsten sinnvoller Investitionen in den Innenbereichen und zugunsten der Stärkung und Entwicklung der Investoren- und Eigentümerstruktur vor Ort

- Das Fördervolumen muß gezielt in arbeitsintensive, bisher brachliegende Sektoren wie die Altbauerneuerung, die Stadtentwicklung und die Revitalisierung der Großsiedlungen geleitet werden.

- Fördermodelle müssen die Eigentümer, Investoren und Wirtschaftsstrukturen „vor Ort" nachhaltig stärken, um das Fundament für eine sich selbst tragende wirtschaftliche Entwicklung zu bilden. Die Förderung soll vor allem kleinen ostdeutschen Eigentümern, kommunalen Wohnungsbauge-

sellschaften und Genossenschaften sowie dem ostdeutschen Klein- und Mittelgewerbe zugute kommen.

- Die Umstellung der Förderung muß so schnell erfolgen, daß weiteren Fehlentwicklungen der Siedlungs- und Eigentümerstruktur noch wirksam entgegengesteuert werden kann und Übersubventionen wirksam begrenzt werden. Gleichzeitig muß die Umgestaltung der Förderung in einem zeitlichen Rahmen erfolgen, der „Schockwirkungen" auf die Konjunktur verhindert und Investoren Planungssicherheit gibt.

- Die Umgestaltung der Förderung muß zu einer Verstetigung der Baukonjunktur beitragen, eine Weiterführung der bisher durch das auslaufende KfW-Programm geförderten Erneuerung des Bestandes garantieren und das bisherige Volumen der Fördergebietssubventionen für ökonomisch, siedlungsstrukturell und ökologisch sinnvolle Investitionen nutzen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Novellierungsvorschlag für das Fördergebietsgesetz vorzulegen, das folgenden Eckwerten entspricht:

I. Es wird ein Fördergebietsdarlehen zur Kapitalsammlung für die ostdeutsche Wohnungswirtschaft und für eigengewerbliche Bauinvestitionen mit 5 Mrd. DM Jahresvolumen nach dem Vorbild des § 17 des Berlinförderungsgesetzes und des § 7 EStG in der Bundesrepublik Deutschland der 50er Jahre initiiert. Gefördert werden Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhaben nach folgenden Vorgaben:

1. Steuerermäßigung für Kapitalgeber

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die Fördergebietsdarlehen mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren nach den folgenden Bestimmungen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Darlehensgewährung um folgende Sätze:

a) bei Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren bis zu 20 % des Darlehensbetrags. Die Steuerermäßigung darf über den gesamten Veranlagungszeitraum die Höhe des Darlehensbetrags nicht überschreiten;

b) bei Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren bis zu 15 % des Darlehensbetrags. Die Steuerermäßigung darf über den gesamten Veranlagungszeitraum 75 % des Darlehensbetrags nicht überschreiten;

c) bei Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren, bis zu 10 %. Die Steuerermäßigung darf über den gesamten Veranlagungszeitraum den hälftigen Darlehensbetrag nicht überschreiten.

Die Einkommensteuerermäßigung beträgt jeweils maximal 50 % der Einkommensteuer, die sich ohne die Darlehensgewährung ergeben würde.

Der Darlehensgeber darf in einem Veranlagungszeitraum nicht gleichzeitig Sonderabschreibungen nach den §§ 1 bis 5 des Fördergebietsgesetzes und Einkommensteuerermäßigungen für die Hingabe von Fördergebietsdarlehen in Anspruch nehmen.

2. Zinsen und Tilgung

Den Darlehensnehmern und den Darlehensgebern wird ein Zinssatz eingeräumt, der jeweils einen Prozentpunkt über dem zum Bewilligungszeitpunkt gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegt.

Darlehen sind jährlich mit höchstens gleichen Jahresbeträgen zu tilgen, bei denen sich infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil erhöht. Die Darlehen dürfen vom Darlehensgeber nicht vor Ablauf von zehn Jahren gekündigt werden. Wurden höhere Steuervorteile gewährt, als es der Laufzeit entspricht, werden diese mit der nächsten Einkommensteuererklärung verrechnet.

3. Darlehensnehmer

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Kapitalsammelstelle hat die Darlehen weiterzugeben an:

a) städtische Wohnungsbaugesellschaften,

b) Wohnungsgenossenschaften,

c) Eigentümer von Mietwohnhäusern, sofern sie natürliche Personen oder Personengesellschaften sind,

d) an kleine und mittlere Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 500 Mio. DM für Gebäude, die mindestens fünf Jahre eigenbetrieblich genutzt werden,

e) öffentliche oder gemeinnützige Träger von wohnungsnahen Kultur- und Sozialeinrichtungen

zur Finanzierung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden, die in dem Teil des Fördergebiets liegen, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat. Die Kapitalsammelstelle hat sicherzustellen, daß die Antragsteller die Mittel unmittelbar und unverzüglich zu diesem Zweck verwenden. Anschaffungskosten können bis zur Höhe von 25 % der Instandsetzungs- und Modernisierungskosten gefördert werden. Voraussetzung ist, daß innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb mit der Instandsetzung und Modernisierung begonnen wird.

4. Kapitalsammelstelle

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, daß die Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Kapitalsammelstelle) nach dem 31. September 1996 und vor dem 1. Januar 2007 gewährt werden.

Der Zeitpunkt der Gewährung der Darlehen, ihre Höhe, die Laufzeit und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung werden durch eine Bescheinigung der Kapitalsammelstelle nachgewiesen.

Die Kapitalsammelstellen haben den Abschuß von Darlehensverträgen abzulehnen, wenn die in dem jeweiligen Kalenderjahr für diesen Zweck bereits aufgenommenen Darlehen den Betrag von insgesamt 5 Mrd. DM erreicht haben oder wenn der Bedarf an Darlehen gedeckt ist.

Die Kapitalsammelstellen haben die Entgelte für die Zuführung von Mitteln aus den Darlehen so festzulegen, daß die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen gewährleistet erscheint.

5. Richtlinie

Die Vergabe und die Verwaltung der Mittel aus den Darlehen erfolgt nach einer Richtlinie, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erläßt.

Die Richtlinie muß dem Ziel der Sicherung bezahlbarer Mieten bei gleichzeitiger Aktivierung umfassender Investitionen zur Erneuerung und Verbesserung der Bausubstanz dienen.

Sie hat Prioritäten festzulegen, wonach Darlehen bevorzugt an Investoren in innerstädtischen Gebieten, insbesondere Sanierungs- und Untersuchungsgebieten vergeben werden.

Als Voraussetzung für die Darlehensgewährung sind Mindestanforderungen für Investitionen zur Energieeinsparung (Wärmedämmung, energiesparende und umweltfreundliche Heiztechnik, Verwendung regenerativer Energien) sowie für die Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe (Verbot von PVC, umweltschädlichen Dämmaterialien und Ortsschäume) festzulegen.

---

[1] Nach dem gültigen Gesetz läuft das Fördergebietsgesetz in folgenden Schritten aus:

a) Für alle bis Ende 1996 fertiggestellten oder vollständig angezahlten Investitionen beträgt die Steuervergünstigung 50 % (Ist die volle Investitionssumme angezahlt worden, können auch Investitionen, die später fertiggestellt werden, in vollem Umfang mit 50 % abgeschrieben werden. Voraussetzung ist, daß ein notarieller Kaufvertrag vorliegt und das Objekt nach dem Bauzeitenplan voraussichtlich 1997 fertig wird).

b) Bei bis Ende 1998 hergestellten oder angeschafften Gebäude beträgt die Steuervergünstigung
40 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und selbstgenutzte Gewerbebauten im verarbeitenden Gewerbe,
40 % für den Erwerb und die Modernisierung von zu Wohnzwecken genutzten Altbauten,
25 % für Mietwohnungsneubau,
20 % für alle anderen Gewerbebauten.
Anzahlungen und Teilherstellungskosten werden in gleicher Höhe begünstigt.

c) Ab 1999 können nur noch Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden, wenn in den vorangegangenen Jahren bereits Anzahlungen oder Teilherstellungskosten entstanden sind.

II. Die bisherige steuerliche „Gießkannenförderung" nach dem Fördergebietsgesetz wird schneller als im Jahressteuergesetz 1996 stufenweise reduziert[1]. Steuerrechtliche Sondervergünstigungen im Zusammenhang mit der Fördergebiets-Abschreibung und Kumulationsmöglichkeiten werden eingeschränkt.

1. Die Reduktion der Fördersätze nach dem Fördergebietsgesetz wird in folgenden Schritten vorgenommen:

– Ab 1997 betragen die Abschreibesätze für Mietwohnungsneubauten und Gewerbebauten, die nicht von einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes eigenbetrieblich genutzt werden, maximal 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

– Ab 1998 werden die Abschreibesätze für Anschaffung und Modernisierung von Mietwohnungsaltbauten auf maximal 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt.

– Die Abschreibesätze für bewegliche Güter des Anlagevermögens und für eigenbetrieblich genutzte Gewerbebauten verarbeitender Betriebe bleiben unverändert (40 %).

Ausgenommen von der Reduktion der Fördersätze sind Bauvorhaben, für die vor dem 1. Januar 1997 bzw 1. Januar 1998 (Modernisierung) eine Baugenehmigung beantragt oder ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Für diese können unverändert 20 % (Gewerbebauten) bzw. 25 % (Mietwohnungsneubauten) und 40 % (Modernisierung) in Anspruch genommen werden.

2. Sondervergünstigungen im Zusammenhang mit der Fördergebietsabschreibung und Kumulationsmöglichkeiten werden wie folgt beschränkt:

– Ab 1. Januar 1997 entfällt die Möglichkeit, bereits für Anzahlungen und Teilherstellungskosten vor Baubeginn Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen.

– Die Sonderregelung für die vorgezogene Geltendmachung negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 37 Abs. 3 Satz 8 EStG) wird gestrichen. Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden erst im Kalenderjahr nach der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigt.

– Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach dem Fördergebietsgesetz und nach § 7 Abs. 5 EStG (Degressive Abschreibung für Mietwohnungsneubau) wird ausgeschlossen.

Ausgenommen sind jeweils Gebäude, für die vor dem 1. Jaunar 1997 ein Bauantrag gestellt oder ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

3. Kosten

Für das Fördergebietsdarlehen entstehen geschätzte jährliche Steuermindereinnahmen von rd. 1 Mrd. DM, über die gesamte Laufzeit sind das rd. 10 Mrd. DM. Damit wird ein Kreditvolumen von jährlich 5 Mrd. DM, gesamt 50 Mrd. DM erzielt.

Dem stehen Steuermehreinnahmen aus der Begrenzung des Fördergebietsgesetzes von rd. 1,7 Mrd. DM in 1997 und von grob geschätzten 4 bis 5 Mrd. DM in den Folgejahren gegenüber.

Über die gesamte Laufzeit bis 2006 entstehen also zusammen Steuermindereinnahmen von 3 Mrd. DM, pro Jahr im Durchschnitt 300 Mio. DM.

Zusätzlich werden Haushaltsmittel für die notwendige Weiterführung des KfW-Wohnraummodernisierungsprogramms für die neuen Länder (60-Mrd.-Programm) eingespart (Bei einem Kreditvolumen von 50 Mrd. DM müßten aus Haushaltsmitteln rd. 11 Mrd. DM finanziert werden).

Bonn, den 19. Juni 1996

Franziska Eichstädt-Bohlig
Werner Schulz (Berlin)
Christine Scheel
Antje Hermenau
Andrea Fischer (Berlin)
Steffi Lemke
Vera Lengsfeld
Gerd Poppe
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333